

Vernetzt. Mehrwert. Schaffen.

Transformationsnetzwerk der Automobilindustrie in Mittelhessen

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

FÖRDERMITTELNEWSLETTER

Stand: Mai 2023

Für Ihr Unternehmen

TransMIT-Fördermittelnewsletter Automobil-Zulieferindustrie
Fördermittel und Programme passend zu Ihrem Transformationsbedarf

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

RECHERCHE FÖRDERMITTEL TeamMit

Stand: Mai 2023

Inhalt

Förderung „DIGI Zuschuss“	2
Förderung „Unternehmensberatungen für KMU“	2
Förderung „LOEWE-Förderlinie 3“	3
Programm „DsiN-Sicherheitscheck“	4
Förderung Technologietransfer-Programm „Leichtbau (TTP LB)“	5
Förderung „PIUS-Invest“	6
Förderung „KI4KMU - Förderung von Projekten zum Thema „Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in KMU“	8
Förderung „Elektromobilität in Hessen“	10
Förderung „F&E-Vorhaben in Unternehmen“	11
Förderung „Umweltinnovationsprogramm“	12
Förderung „ERA-NET „M-ERA.NET III“ – „Materialwissenschaft und Batterietechnologien“	13
Ihr Kontakt bei Rückfragen oder Unterstützungsbedarf:	15

Förderung „DIGI Zuschuss“

Vergleichsweise niedrigschwelliger Klassiker in der hessischen Förderlandschaft. Das Land Hessen fördert Unternehmen bei der digitalen Transformation ihrer Produktions- und Arbeitsprozesse und der Verbesserung der IT-Sicherheit mit bis zu 10.000 Euro. Die Maßnahmen müssen beim Antragsteller zum Einsatz kommen. Wichtig ist, dass ein Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen Produktion und Verfahren, Produkte und Dienstleistungen oder Strategie und Organisation des Unternehmens zu erkennen ist.

Folgende stichtagsbezogene Förderaufrufe im Programm DIGI-Zuschuss sind in 2023 vorgesehen:

- 08.03.2023
- 10.05.2023
- 12.07.2023
- 04.10.2023

Zu diesen Terminen können sich interessierte Unternehmen, analog der vorangegangenen Förderaufrufe, über ein Onlineformular für die Antragstellung bewerben.

Nur Unternehmen und freie Berufe, welche die Voraussetzungen eines KMU erfüllen und im Bewerbungsverfahren erfolgreich registriert wurden, nehmen an dem sich anschließenden Zufallsauswahlverfahren teil.

<https://www.technologieland-hessen.de/DIGI-Zuschuss>

Förderung „Unternehmensberatungen für KMU“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) **unterstützt Sie als ein kleines und mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU)** oder als Freiberuflerin*innen, wenn Sie eine externe Beratung in Anspruch nehmen wollen. Die entstehenden Kosten werden durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss durch das Förderprogramm reduziert.

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Allgemeine und spezielle Beratungsthemen können sein:

- Fachkräfte Sicherung und -bindung,
- Kosteneinsparungen,
- Anpassungen des Geschäftsmodells,
- Umgang mit Umsatzrückgängen,
- Umgang mit Liquiditätsproblemen,
- Veränderungen des Produktportfolios,
- Investitionsplanung,
- Optimierung von Prozessabläufen beziehungsweise der Organisation,
- Qualitätsmanagement,
- Begleitung bei der Einführung neuer Systeme, beispielsweise IT-Systeme,

- Nachhaltigkeit und Umweltschutz,
- alternsgerechte Gestaltung der Arbeit,
- Gleichstellung und bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Gestaltung der Arbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung oder
- bessere betriebliche Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Region bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen EUR 2.800.

Der Antrag wird über eine Leitstelle eingereicht. Die Kontaktdaten der Leitstellen finden sich online bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Antrag stellen vor Beginn einer geplanten Beratung online über die Antragsplattform des BAFA.

Jedes Unternehmen kann bis 31.12.2026 maximal 5 Anträge auf Förderung stellen, jedoch nicht mehr als 2 pro Jahr. Dabei müssen Sie die De-minimis-Höchstgrenzen beachten.

https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Förderung „LOEWE-Förderlinie 3“

LOEWE steht für die "Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz". Mit dem LOEWE-Programm fördert die Landesregierung herausragende wissenschaftliche Verbundvorhaben der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen. Im Fokus steht eine intensive Vernetzung von Wissenschaft, außeruniversitärer Forschung und Wirtschaft.

Um die Einführung marktfähiger und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu beschleunigen, stehen in der LOEWE-Förderlinie 3 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fokus, die im Verbund zwischen mindestens einem Unternehmen sowie mindestens einer Hochschule oder Forschungseinrichtung in Hessen realisiert werden. In einen Verbund können weitere Verbundpartner wie z.B. Entwickler oder Anwender aufgenommen werden.

Die Vorhaben weisen einen innovativen Charakter, ein hohes technologisches Risiko sowie eine erkennbare Markt- und Kundennähe auf und enthalten insbesondere eine Anwendungsnähe.

Die LOEWE-Förderlinie 3 ist für alle Branchen und Technologien offen.

Antragsberechtig sind:

- unabhängige kleine oder mittlere Unternehmen (sog. KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen (a),
- Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen (b),
- hessische Hochschulen für Angewandte Wissenschaften inkl. Hochschule Geisenheim University (c),
- inhaber- oder durch Personengesellschafter geführte Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz bis 200 Mio. Euro (d),

- familiengeführte Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten und Konzern- oder Finanzbeteiligungen i.d.R. nicht über 25 % (e),
- Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Hessen (f),
- Körperschaften des Öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützige Körperschaften in Nicht-Landesträgerschaft für gemeinnützige Zwecke (g).

Als Konsortialführer können die ersten fünf genannten Antragsberechtigten fungieren, die ihren Sitz in Hessen haben.

- **Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 % gewährt.**
- **Bei partnerschaftlich eingebundenen Universitäten, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, die im Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind, können bis zu 90 % ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.**
- Bei antragstellenden Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die im Vorhaben nichtwirtschaftlich tätig sind und die Koordination des Vorhabens übernehmen (Konsortialführer), können bis zu 100 % ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden zzgl. einer Overhead-pauschale auf ihre Personalkosten in Höhe von 20 %.
- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben in Unternehmen (nach Stundensätzen), Personalausgaben in Hochschulen (nach TV-H), Sachausgaben (Mieten, Leasingraten, Leistungen Dritter, Abschreibungen, Verbrauchsmaterial, Betriebsmittel u.ä.), die unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen, kalkulatorische Kosten und Vorlaufkosten.

Das Antragsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Verbund ist zweistufig. Die Antragstellung kann jederzeit bei der Innovationsförderung Hessen in der HA Hessen Agentur GmbH erfolgen.

<https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/loewe-foerderlinie-3>

Programm „DsiN-Sicherheitscheck“

Der kostenlose DsiN-Sicherheitscheck bietet einen leichten Einstieg zur Ermittlung des IT-Sicherheitsniveaus in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). In wenigen Minuten erhalten Entscheider und Geschäftsführer eine Auswertung mit passenden Handlungsempfehlungen. Neben einer Gesamtauswertung bietet der kostenlose Onlinetest zudem Einzelauswertungen und Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen sowie zu weiterführenden Informationen.

Der DsiN-Sicherheitscheck greift aktuelle Herausforderungen von Industrie 4.0 bis zur EU-Datenschutz-Grundverordnung auf und geht auch auf die Versicherbarkeit von Cyberrisiken ein. Daneben werden Standardthemen behandelt. Der DsiN-Sicherheitscheck dient zudem als Vorbereitung für die Workshoerreihe IT-Sicherheit @ Mittelstand.

Der DsiN-Sicherheitscheck ist ein Instrument von DsiN und SAP und wird weiterhin unterstützt durch den DIHK sowie die DsiN-Mitglieder AVIRA, DATEV und VdS Schadenverhütung. Das Angebot selbst existiert bereits seit 2011.

<https://www.sicher-im-netz.de/dsin-sicherheitscheck>

Förderung Technologietransfer-Programm „Leichtbau (TTP LB)“

Mit dem Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB) unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) seit 2020 Forschung und Entwicklung im Leichtbau. Es werden kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), große Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen gefördert, um in gemeinsamen Forschungsvorhaben Innovationen im Leichtbau voranzutreiben. Dabei verfolgt das TTP LB insbesondere folgende Ziele:

- Leichtbau in die breite industrielle Anwendung tragen.
- Innovations- und Wertschöpfungspotenziale des Leichtbaus heben.
- Branchen- und materialübergreifenden Wissens- und Technologietransfer fördern.
- Durch Digitalisierung verknüpfte Wertschöpfungsketten schaffen.
- Einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele leisten

Das TTP Leichtbau sieht dabei folgende fünf Förderlinien vor:

1. Technologieentwicklung zur Stärkung der deutschen Wirtschaft im Leichtbau. Darunter fallen die folgenden thematischen Schwerpunkte:

2. CO2-Einsparung und CO2-Bindung durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Materialien

Neue Konstruktionstechniken und der Einsatz neuer Werkstoffe in Verbindung mit innovativem, nachhaltigem Leichtbau eröffnen nicht nur enorme Einspar- und Produktverbesserungspotentiale, sondern können auch die Klima- und Umweltbelastungen deutlich verringern. Dazu fokussiert diese Förderlinie auf die Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren und Materialien, die eine Einsparung von Treibhausgasemissionen bzw. eine Bindung von CO2 unterstützen.

3. CO2-Einsparung durch Ressourceneffizienz und -substitution

Der effiziente Umgang mit Ressourcen verspricht ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der Klima- und Umweltbelastungen. Im Leichtbau ist die Einsparung von Ressourcen schon beim Design als wesentliches Kriterium anwendbar. Es stehen die leichtbaubezogene Entwicklung ressourceneffizienter Verfahren entlang des gesamten Produktlebenszyklus und die Substitution treibhausgasintensiver Ressourcen im Mittelpunkt.

4. Demonstrationsvorhaben

Um neuen Technologien den Markteintritt zu erleichtern und Risiken bei der Skalierung und ersten industriellen Umsetzung abzufedern, wird die Realisierung von Demonstrationsvorhaben gefördert, die sich thematisch in die Förderlinien 1 - 3 einsortieren.

5. Standardisierung

Bei der Entwicklung neuer Leichtbau-Materialien und -Technologien (Produkte, Verfahren und Dienstleistungen) ist begleitend die Entwicklung von Normen und Standards sowie technischen Regelwerten für das Inverkehrbringen und die Verwendung (z. B. Konformitätsbewertung) einschließlich der Sammlung bzw. Festlegung von Materialkennwerten, ggf. Grenzwerten und Mess-Prüfmethoden notwendig. Entsprechende Projekte, die durch die Querschnittsfunktion des Themas Standardisierung sowohl den

Transfer zwischen unterschiedlichen Branchen als auch zwischen den unterschiedlichen Disziplinen vorantreiben, können gefördert werden, wenn sie sich thematisch in die Förderlinien 1 - 3 eisortieren lassen.

Mit der Aufstockung der Fördermittel in 2023 und 2024 für das TTP LB aus dem Klima- und Transformationsfonds erhält das Förderprogramm nun beträchtliche zusätzliche Mittel. Neben einer Gesamtauswertung bietet der kostenlose Onlinetest zudem Einzelauswertungen und Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen sowie zu weiterführenden Informationen.

Der nicht rückzahlbare Zuschuss wird anteilig bezogen auf die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten gewährt. Als mögliche Förderhöchstsätze gelten die Beihilfesätze der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union (AGVO). Hier werden ebenfalls die maximalen unternehmensbezogenen Zuwendungen definiert. Darüberhinausgehende Gesamtförderquoten für Verbünde, Vorgaben zur Zusammensetzung der Konsortien oder ähnliche Beschränkungen gibt es im TTP LB nicht.

Die Projektdauer soll drei Jahre nicht überschreiten. Das Antragsverfahren ist zweistufig.

**Je Kalenderjahr sind regelmäßig bis 2030 zwei Stichtage zur Einreichung von Skizzen vorgesehen:
1. April und 1. Oktober.**

In den kommenden Monaten soll eine überarbeitete Förderrichtlinie für das Programm veröffentlicht werden.

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/ttp-leichtbau>

Förderung „PIUS-Invest“

PIUS ist ein Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Hessen. Die vier Buchstaben stehen für **Produktionsintegrierter Umweltschutz**. Das bedeutet, dass Sie als Unternehmer Ihre Produktionsprozesse mit staatlicher Unterstützung so optimieren, dass auch die Umwelt davon profitiert.

Das hessische PIUS-Programm besteht aus drei Förderlinien, die aufeinander aufbauen:

1. Kostenfreie Erstberatung

Bei einem etwa zweistündigen Rundgang durch Ihren Betrieb analysieren Expertinnen/Experten Ihre Energieeinsparpotenziale. Sie geben Tipps für Sofortmaßnahmen. Sie informieren Sie über aktuelle Technologien, mit denen Sie den Energieverbrauch und die CO2-Emissionen in Ihrer Produktion, Gebäude- und Haustechnik senken können. Die Impulsberatung führen Expertinnen/Experten der RKW Hessen GmbH durch.

<https://www.energieeffizienz-hessen.de/beratungsfoerderung/impulsgespraech-energieeffizienz.html>

2. PIUS-Beratung

Hierbei identifizieren die Ingenieurinnen/Ingenieure aus dem Beraterpool der RKW Hessen GmbH, wie Ihr Betrieb den Energie- und Ressourcenverbrauch senken sowie Wasser und Abfall reduzieren kann. Gemeinsam mit Ihnen und Ihren Produktionsplaner*innen erarbeiten diese Produktionsspezialist*innen ein detailliertes Konzept. Darin berechnen sie für die Antragstellung auf Investitionsbeihilfen, wie Sie mit Investitionen in Produktionstechnik und Gebäudehülle CO2-Emissionen mit innovativen Technologien nachhaltig vermindern können.

<https://www.energieeffizienz-hessen.de/beratungsfoerderung/pius-beratung.html>

3. Antrag PIUS-Invest

Förderfähig sind Vorhaben, die zu einer wesentlichen Verbesserung der CO2-Bilanz im Rahmen von Prozess- und/ oder Organisationsinnovationen beitragen, die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards – soweit gegeben – übertreffen und mindestens eins der folgenden Ziele verfolgen:

- Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz in Produktion und Gebäudehülle
- Vernetzung und Digitalisierung von Prozessen zur Optimierung des Ressourceneinsatzes und zur Abfallvermeidung
- Produktion, Verteilung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien
- Anpassung an den Klimawandel
- Einsparung von Roh- und Wertstoffen sowie Etablierung von Wertstoffkreisläufen durch Einsatz innovativer Fertigungstechniken

Sie erhalten maximal 40 Prozent der förderfähigen Kosten beziehungsweise maximal 500.000 Euro pro Projekt.

Es gilt das Prinzip, dass Sie pro Kilogramm eingespartem CO2 ein Euro Projektförderung erhalten. Pro Unternehmen sind mehrere Projektanträge möglich.

Das PIUS-Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes, Dienstleistung und Handel.

Zuständig für die Bearbeitung der Förderrichtlinie PIUS-Invest ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Ein Gutachter der Bank prüft die Anträge, ob Sie die Innovationskriterien erfüllen und die berechneten CO2-Einsparungen erzielen können. Als Unternehmer können Sie für jedes Innovationsprojekt einen Antrag stellen.

<https://www.wibank.de/wibank/pius-invest-2021-2020/pius-invest-592352>

<https://www.energieeffizienz-hessen.de/investitionsfoerderung/pius-invest.html>

Förderung „KI4KMU - Förderung von Projekten zum Thema „Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in KMU“

Mit der Förderung „KI4KMU“ zur Förderung von Projekten zum Thema „Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz in KMU“ wird das BMBF bisherige Aktivitäten im Bereich KI gezielt ergänzen, indem KMU-getriebene Ansätze in Forschung und Entwicklung (FuE) mit einem maßgeblichen Forschungsanteil adressiert werden.

Damit sollen gezielt weitere Potenziale gehoben werden, die in der Verbindung von KI als Teil der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit weiteren Schlüsseltechnologien liegen. Die Richtlinie fokussiert insbesondere auf die aktuelle Generation kleiner und mittlerer Technologieunternehmen, die ihre Innovationsfähigkeit durch Spitzenforschung im Bereich KI ausbauen wollen. Mit der Förderung von Verbundprojekten soll die Zusammenarbeit dieser KMU mit der Wissenschaft gestärkt und intensiviert werden, um die Spitzenposition Deutschlands im Bereich KI zu sichern und weiter auszubauen.

Die Fördermaßnahme ist Teil der Umsetzung der KI-Strategie der Bundesregierung und der Hightech Strategie 2025.

Gefördert werden innovative FuE-Vorhaben, die einen signifikanten Neuheitsgrad gegenüber dem für die Lösungskonzepte relevanten aktuellen internationalen Stand der Wissenschaft und Technik im Bereich von KI-Methoden ansetzen. Das Themenspektrum umfasst:

- automatisierte Informationsaufbereitung;
- digitale Assistenten:
 - z. B. für Personen in gefährlichen bzw. belastenden Umgebungen, für den sozialen Bereich (u. a. eingeschränkte bzw. ältere Menschen, selbstbestimmtes Leben, Menschen in Belastungssituationen);
- Computer Vision/Bildverstehen;
- Sprach- und Textverstehen;
- domänen spezifische Inhalte (mit Ausnahme der in Nummer 1.1 genannten Einschränkungen),
- zielgruppenspezifische Inhalte (z. B. Alter, Dialekt, Nicht-Muttersprachler),
- privacy-by-design-Ansätze bei solchen Systemen;
- datengetriebene Systeme und Datenengineering;
- Grundfragen zu intelligenten Systemen:
 - z. B. Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit von Prozessen und Systemen zur automatisierten Entscheidungsunterstützung und -findung;
 - neue Ansätze zur Herstellung von Transparenz in KI-Systemen.

Außerdem können Vorhaben mit weiteren aktuellen KI-bezogenen FuE-Ansätzen gefördert werden. So kommt es gegenwärtig u. a. darauf an, datengetriebene Ansätze und Anwendungen von KI-Methoden beispielhaft zu realisieren und für eine Vielzahl von Anwendern in der Industrie und weiteren Domänen verfügbar zu machen. In diesem Zusammenhang entwickeln sich neue Herangehensweisen, die aktuell mit Begriffen wie Data Analytics oder Data Farming beschrieben werden. Eine wachsende Bedeutung nehmen hierbei auch Themen der Datendurchgängigkeit, -speicherung und -eignerschaft ein. Immer müssen dabei KMU-Spezifika angemessen berücksichtigt werden, um Lösungen breit verfügbar zu machen und Individuallösungen zu überwinden. Hierbei sind insbesondere KMU-spezifische IT-Infrastrukturen zu beachten, die sich meistens durch weniger mächtige Software- und Datenbanklösungen auszeichnen. Daher besteht Bedarf an geeigneten Schnittstellen zu diesen leichtgewichtigen Systemen. Außerdem müssen preisgünstige Lösungen für solche Technologien geschaffen werden, die bisher von KMU aus Kostengründen oftmals noch gar

nicht eingesetzt werden. Zusätzlich ist auch davon auszugehen, dass entsprechende Kompetenzen in KMU oft nicht auf definierte Rollen konzentriert sind.

Die Vorhaben sollen insbesondere in einer oder in mehreren der nachfolgenden Domänen umgesetzt werden:

- Erneuerbare Energien, Ökologie und Umweltschutz;
- Logistik, Mobilität und Automobil;
- Produktionstechnologien, Prozesssteuerung und Automatisierung;
- innovative nutzerorientierte Dienstleistungen;
- Daten- und IKT-Wirtschaft.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten³ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können diese – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Für junge Unternehmen (Start-Ups) aus dem KI-Bereich, deren Gründung zum Zeitpunkt des geplanten Projektbeginns weniger als drei Jahre zurückliegt, können zuwendungsfähige projektbezogene Kosten bis zu einem Höchstbetrag von maximal 100 000 Euro pro Jahr anteilig gefördert werden. Hinsichtlich der Beihilfeintensität sind unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen individuelle Aufschläge möglich. Für diese Unternehmen ist daher im Einzelfall eine Anteilsfinanzierung von bis zu 75 % möglich, wenn gleichzeitig die Aufbringung des verbleibenden Eigenanteils nachvollziehbar darstellbar ist.

Von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt. Eine Anteilsfinanzierung ist bis zu einer Höhe von maximal 35 % möglich.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2020/03/2876_bekanntmachung

Förderung „Elektromobilität in Hessen“

Die Fördermaßnahme richtet sich an alle Unternehmen sowie wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen in Hessen. Gefördert werden können sowohl Verbundprojekte als auch Einzelprojekte. Gefördert werden hauptsächlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Innovationen für die Elektromobilität zum Inhalt haben. Das Förderprogramm ist grundsätzlich für alle Themen und Technologien offen, die im Rahmen der elektrischen Mobilität (Batterie und Brennstoffzelle) von Bedeutung sind. Die Projekte sollen dabei Schwerpunkte in mindestens einem der folgenden Handlungsfelder aufweisen:

- Elektromobilität als Teil urbaner Mobilität,
- Elektromobilität als Teil von Mobilität im ländlichen Raum,
- Vernetzung mit dem ÖPNV,
- Wirtschaftsverkehr und City-Logistik,
- Technologieerprobung in den Bereichen Infrastruktur, Öffentlicher Verkehr und Transport-/Transitverkehr,
- Batterietechnik und elektrische Antriebskomponenten,
- Sicherheit und Lebenszyklusbetrachtung von Fahrzeugbatterien aus Serienfertigung,
- Rohstoffeinsatz und Wiederverwertung von Fahrzeugbatterien,
- Material- und Leichtbautechnologien,
- Anwendungen von Elektromobilität in Nutz- und Sonderfahrzeugen und deren Erprobung unter Alltagsbedingungen,
- Anwendungen von Elektromobilität im öffentlichen Verkehr,
- Entwicklung und Einsatz von Ladetechnologien,
- Digitale Technologien zum Energie-, Lade- und Flottenmanagement, Netzmonitoring-, Buchungs- und Abrechnungssysteme,
- Geschäfts-, Betreiber- und Betriebsmodelle,
- Entwicklung, Erprobung und Einsatz von Abrechnungssystemen im Kontext mit Mobilitätskonzepten,
- Evaluierung des Alltagsbetriebs von Elektrofahrzeugen,
- Wasserstoff- und Brennstoffzellensysteme.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen; eine Beschränkung auf KMU besteht nicht. Da die Zuwendung dazu führen soll, wirtschaftlich verwertbare und übertragbare Ergebnisse im Sinne einer Technologie- und Standortförderung hervorzubringen, werden entsprechende Vorhaben bevorzugt gefördert. Allen Interessenten und insbesondere Privatpersonen wird empfohlen, vor der Einreichung von Unterlagen eine Beratung in Anspruch zu nehmen, um zu prüfen, ob der beabsichtigte Zuwendungszweck formal und inhaltlich die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Zuwendung erfolgt als anteiliger Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben. Unternehmen sowie alle weiteren juristischen und natürlichen Personen erhalten eine Förderquote von bis zu 50 % ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben.

Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen können mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Bei den hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ist in bestimmten Fällen sogar eine Förderquote von bis zu 100 % möglich.

Zweistufiges Antragsverfahren. Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Die HA Hessen Agentur GmbH betreut das Förderprogramm als Projektträger für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

<https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/elektromobilitaet>

Förderung „F&E-Vorhaben in Unternehmen“

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) fördert das nachhaltige Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen mit dem Forschungscharakter der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung (Einzelvorhaben). Die Vorhaben sollen die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale des Standorts Hessen stärken und einen Beitrag zur Zielerreichung der Hessischen Innovationsstrategie in einem ihrer sieben Zukunftskompetenzfelder leisten:

- Digitale Technologie und Digitalwirtschaft
- Gesundheit und Life Sciences
- Mobilität und Logistik
- Energiesysteme und -effizienz
- Advanced Manufacturing und Werkstoffe
- Kultur- und Kreativwirtschaft
- Finanzwirtschaft

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) als freigestellte Beihilfe gewährt.

Die anteilige Höhe der Förderung bestimmt sich nach dem Forschungscharakter des Vorhabens und der Größe des antragstellenden Unternehmens.

Die Förderung beträgt max. 500.000 Euro. Im Fokus stehen Vorhaben von mindestens 200.000 Euro förderfähigen Ausgaben und einer Laufzeit von in der Regel zwei bis drei Jahren.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben auf Basis von Standardeinheitskosten zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15%, Ausgaben für Materialien, Investitionen im Rahmen von Mietkaufverträgen, Instrumente und Ausrüstungen bzw. Abschreibungen sowie Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen, Beratung und gleichwertige Dienstleistungen.

Die Laufzeit beträgt in der Regel zwei bis drei Jahre.

Ein geplantes Fördervorhaben sollte aus mindestens 200.000 Euro förderfähigen Kosten bestehen. Es handelt sich um Mittel des "Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung" (EFRE). Die Antragstellung wird intensiv über die Ansprechpartner der Hessen Agentur begleitet.

<https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/fue-vorhaben-in-unternehmen>

Förderung „Umweltinnovationsprogramm“

Im Umweltinnovationsprogramm vom BMUV werden Demonstrationsvorhaben in großtechnischem Maßstab in Deutschland gefördert, die erstmalig aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren nach Abschluss von Forschung und Entwicklung zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen genutzt und kombiniert werden können.

Gefördert werden modellhafte Investitionen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen in den folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung;
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung;
- Circular Economy;
- Bodenschutz;
- Luftreinhaltung, Klimaschutz;
- Minderung von Lärm und Erschütterungen;
- Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien;
- Ressourceneinsparung und -effizienz, Materialeinsparung und -effizienz

Gefördert werden können auch modellhafte Investitionsvorhaben, mit denen eine Anpassung an den Klimawandel erreicht werden soll, sofern dadurch Umweltbelastungen unmittelbar vermieden oder vermindert werden.

Die positiven Umweltschutzeffekte müssen der Tätigkeit des Antragstellers zugeordnet werden können.

Die Anlagen und Verfahren müssen

- über den Stand der Technik hinausgehen oder
- eine neuartige Verfahrenskombination im ausgewählten Anwendungsbereich darstellen

Anträge können durch gewerbliche Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts gestellt werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden bevorzugt gefördert.

Bei der Förderung stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, entweder ein Investitionszuschuss oder ein Zinszuschuss zur Verbilligung eines Darlehens der KfW.

Förderung als Zinszuschuss

Kredite können bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben zinsverbilligt werden. Im Fall einer Förderung durch eine Zinsverbilligung wird diese im Zusammenhang mit einem Kredit der KfW gewährt. Der Kredit wird von der KfW über ein durchleitendes Kreditinstitut (z. B. Hausbank) an den Antragsteller herausgelegt. Gemeinden, Kreisen, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Körperschaften gewährt die KfW Direktkredite. Grundsätzlich gelten für die zinsverbilligten Kredite die folgenden

Der Zinssatz wird aus Bundesmitteln in der Regel um fünf Prozentpunkte über fünf Jahre der Gesamtaufzeit verbilligt. Über die Höhe des Zinszuschusses und dessen Laufzeit wird im Einzelfall entschieden

Die Laufzeit der Kredite beträgt bis zu 30 Jahre bei bis zu fünf Tilgungsfreijahren. Der Zinssatz für den KfW-Kredit wird für maximal zehn Jahre Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren erhält der Zuwendungsempfänger rechtzeitig vor Ende der Zinsbindungsfrist über den Finanzierungspartner ein Prolongationsangebot. Der individuelle Zinssatz wird von den vom Zuwendungsempfänger ausgewählten Finanzierungspartner unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers (Bonität) sowie der von diesem zu stellenden Sicherheiten (Werthaltigkeit der Sicherheiten) bestimmt. Der Kredit ist banküblich zu besichern. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Fortschritt des Vorhabens; sie basiert auf dem vom Antragsteller vorgelegten Finanzbedarfsplan, der mit der Kreditzusage der KfW für verbindlich erklärt wird.

Förderung als Investitionszuschuss

Investitionszuschüsse können in der Regel bis zu folgender Höhe gewährt werden

- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Großunternehmen,
- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für KMU, sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

Der mögliche Investitionszuschuss ist in der Regel auf den Höchstbetrag von 7,5 Millionen Euro begrenzt.

Das Antragsverfahren im Umweltinnovationsprogramm erfolgt zweistufig. Der erste Schritt ist die Darlegung Ihrer Projektidee in einer Projektskizze. Sofern Ihre Projektskizze für eine Förderung positiv bewertet wird, werden Sie im zweiten Schritt von der KfW aufgefordert, den formalen Projektantrag einzureichen.

https://www.umweltinnovationsprogramm.de/sites/default/files/202304/2023_Foerderrichtlinie_Umweltinnovationsprogramm.pdf

<https://www.umweltinnovationsprogramm.de/foerderinformationen>

Förderung „ERA-NET „M-ERA.NET III“ – „Materialwissenschaft und Batterietechnologien“

Mit dieser Fördermaßnahme verfolgt das BMBF das Ziel, die Forschung und Entwicklung an innovativen Inaktiv-materialien und -komponenten für Batteriezellen sowie an alternativen Batteriesystemen zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen vorhandene Wissenslücken in Bezug auf die Entwicklung, Herstellung, Handhabung und Analytik der Materialien, Komponenten und Batteriesysteme geschlossen werden. Mit Inaktivmaterialien und -komponenten sind beispielsweise Separatoren und Beschichtungen, aber auch Binder, Leitruße, Stromableiter und Elektrolyte gemeint. Alternative Batteriesysteme im Sinne dieser Bekanntmachung sind Batteriesysteme mit einer von etablierten Lithium-Zellchemien abweichenden Zellchemien; zum Beispiel Systeme aus den Kategorien Metall-

Sauerstoff/Luft, Natrium-Ionen, Magnesium-Ionen, Zink-Ionen, Metall-Schwefel oder Festkörperbatterien (Solid State Batteries – SSBs). In Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen werden keine Vorhaben zu Redox-Flow-Batterien, Superkondensatoren sowie Brennstoffzellen gefördert.

Gegenstand der Förderung sind damit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen vorwettbewerblicher Verbundvorhaben, die eines der folgenden Themenfelder („topics“) des „M-ERA.NET Calls 2023“ adressieren:

- Sustainable advanced materials for energy;
- Innovative surfaces, coatings and interfaces;
- High performance composites;
- Functional materials.

Verbundvorhaben mit deutscher Beteiligung zu den genannten Themenfeldern 1 bis 4 sind ausschließlich im Hinblick auf die Förderschwerpunkte „Inaktivmaterialien und -komponenten für Batteriezellen“ sowie „Alternative Batterie-systeme“ (vgl. Nummer 1.1) förderfähig. Functional materials.

Antragsberechtigt sind **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft** sowie Hochschulen (Universitäten/Fachhochschulen) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die Beteiligung von KMU ist ausdrücklich erwünscht.

Die Zuwendungen werden länderspezifisch gewährt, d. h., jedes M-ERA.NET-III-Partnerland finanziert die an positiv begutachteten Vorhaben beteiligten Hochschulen (Universitäten/Fachhochschulen) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft des jeweils eigenen Landes.

Die transnationalen Verbünde müssen aus mindestens drei geförderten Verbundpartnern bestehen, die aus drei an der Ausschreibung beteiligten Partnerländern bzw. -regionen kommen müssen; davon mindestens zwei Partner aus zwei unterschiedlich europäischen Mitgliedsstaaten bzw. assoziierten Staaten. Jeder Verbund muss einen Verbundkoordinator benennen, der den Verbund des Vorhabens repräsentiert und für das interne Management verantwortlich ist.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont Europa) vertraut machen.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben anteilig finanziert werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren – HZ – und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMBF finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

In der ersten Verfahrensstufe sind

- das englischsprachige Pre-Proposal dem M-ERA.NET-Call-Sekretariat und
- die deutschsprachige Projektskizze dem Projektträger Jülich,

bis **spätestens 16. Mai 2023, 12.00 Uhr (MESZ)** in schriftlicher und/oder elektronischer Form vorzulegen.

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2023/04/2023-04-21-Bekanntmachung-ERA-NET.html>

Ihr TransMIT-Kontakt bei Rückfragen oder Unterstützungsbedarf:

Marc Buhlmann

Manager EU- und Nationales Fundraising,
Fördermittelmanager

TransMIT GmbH
Kerkrader Straße 3
D-35394 Gießen

Telefon: +49 (641) 94364-50
Telefax: +49 (641) 94364-99
E-Mail: marc.buhlmann@transmit.de
Internet: <http://www.transmit.de>

Diese Recherchen wurden mit größter Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechercheergebnisse kann jedoch nicht übernommen werden. Die in den Ergebnissen ausgewiesenen Fördermittel stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages